



ISSUE 20 / September 2009

Newsletter



Aktuell

Auftraggeber-Haftungsgesetz ab 01. September 2009 in Kraft

Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Auftraggeber - Haftungsgesetz wird bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen eine Haftung des Auftraggebers für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten (Sub-) Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20 Prozent des geleisteten Werklohnes eingeführt. Erfasst sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Auftraggeberhaftung besteht für alle Beitragsschulden des beauftragten Unternehmens bei den Krankenversicherungsträgern, unabhängig vom konkreten Bauauftrag, die bis spätestens zum Ende des Kalendermonats fällig waren, in dem die (teilweise) Zahlung des Werklohns erfolgt ist. Als Werklohn wird in diesem Zusammenhang jedes Entgelt verstanden, das für die Erfüllung des Auftrages geleistet wird, wobei auch die Zahlung von Teilbeträgen relevant ist. Die Haftung kann frühestens geltend gemacht werden, wenn zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt wurde oder bezüglich des beauftragten Unternehmens ein Insolvenztatbestand, wie beispielhaft die Konkurseröffnung, vorliegt.

Der Auftraggeber kann sich aber von der Haftung befreien. Die Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) angeführt wird. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen wird, muss dieses mindestens drei Jahre lang Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a UStG erbracht haben, weiters dürfen aktuell keine Beitragsrückstände vorliegen. Auf die Eintragung in das Firmenbuch kommt es nicht an. Die Auftraggeberhaftung kann weiters auch bei Subunternehmern, die nicht in der HFU - Liste aufscheinen, dadurch vermieden werden, dass der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohnes an das bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichtete Dienstleistungszentrum - Arbeitgeberhaftung überweist. Die Überweisung des Haftungsbetrages wirkt dabei gegenüber dem beauftragten Unternehmen schuldbeitfreiend.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe

NEWS +++ Willheim Müller verstärkt sein Team. Wir freuen uns, bekannt zu geben, dass unser Team ab sofort von Mag. Claudia Fleischhacker-Hofko und Dr. Martin Fischer, die beide bereits die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich absolviert haben, verstärkt wurde. +++ Katharina Müller hält am 10.09.2009 einen Vortrag bei der Akademie für Recht und Steuern zum Thema: Vorvertragliche und vertragliche Prüf- und Warnpflicht beim Bauwerkvertrag. Nähere Informationen finden Sie in unserer Newslounge unter www.wmlaw.at.

Praxis

Was sollten Auftraggeber und Auftragnehmer aufgrund des Auftraggeber-Haftungsgesetzes beachten

Auftraggeber:

Auftraggeber („AG“) sollten bei jeder Zahlung an Subunternehmer ab dem 01.09.2009 vor Zahlung überprüfen, ob der jeweilige Subunternehmer in der HFU - Gesamtliste aufscheint. Wenn nicht, sollten zur Haftungsvermeidung 20 % der jeweiligen Rechnungssumme an das Dienstleistungszentrum - Auftraggeberhaftung bei der Wiener Gebietskrankenkasse im Zuge der Zahlung des (Teil-) Werklohns überwiesen werden (20/80 Splitting der jeweiligen Überweisung). Nur in diesen beiden Fällen ist der AG jedenfalls von der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge befreit. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, vertraglich das Haftungsrisiko zu minimieren. Zu denken wäre daran, z.B. vom Auftragnehmer („AN“) eine Bankgarantie (Achtung auf die Formulierung) in der Höhe von 20% der Auftragssumme zu verlangen, die dann für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch die Sozialversicherung abgerufen werden kann.

Auftragnehmer:

AN sollten - sofern die Voraussetzungen vorliegen - umgehend den Antrag auf Aufnahme in die HFU - Gesamtliste stellen. (siehe: www.wgkk.at). Ebenso sollte der Zugang zum WEBEKU (das ist der elektronische Zugang zu den Beitragskonten) beantragt werden, mit welchem die Einsichtnahme in das jeweilige Beitragskonto möglich ist. Es kann dann tagesgenau die Höhe der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge ermittelt werden. Wenn AG bei AN, die nicht in der HFU - Liste aufscheinen, 20 % der in Rechnung gestellten Summe einbehalten und an das Dienstleistungszentrum - Auftraggeberhaftung abführen, um die Haftungsbefreiung zu erreichen, sollte der AN vor Zahlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge den eigenen Kontostand des Beitragskontos per WEBEKU abfragen. Wenn am Beitragskonto aufgrund der Zahlungen des AG ein Guthaben vorliegt, können die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Guthabens am Beitragskonto überwiesen werden. Dadurch wird verhindert, dass unnötig ein Guthaben am Beitragskonto angesammelt wird. Weiters besteht bei einem Guthaben auf dem Beitragskonto auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Auszahlung desselben beim Dienstleistungszentrum - Auftraggeberhaftung zu stellen. Nach allgemeiner Erfahrung wird eine Auszahlung jedoch nicht unmittelbar erfolgen können, sondern eine gewisse Zeit dauern.

Bernhard Kall, Willheim/Müller RAe

